



BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 56. 8851.2.3-G 20/06 -

vom 14. Dezember 2006

Auf Antrag der

**Firma
Portland - Zementwerke
Gebr. Seibel GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 40
59597 Erwitte**

vom 10.03.2006 in der Fassung der Schreiben vom 04.08.2006 und 29.08.2006,
vervollständigt am 09.06.2006 und mit Schreiben vom 18.09.2006

wird dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6, 16** des Gesetzes zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Er-
schütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** -
BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I
S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I
S. 1865) **zur Änderung des Zementwerkes** in Erwitte, Bahnhofstraße 40, Ge-
markung Erwitte, Flur 14, Flurstück 88, **erteilt**.

Die Änderung wird im nachstehend aufgeführten Umfang genehmigt:

1. **Errichtung und Betrieb einer Sekundär-/Zweitfeuerung im Gasaufstiegsschacht des Wärmetauscherturms des Drehrohrofens und Aufgabe von Sekundärbrennstoff zum Vorkalziniere**
2. **Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung des Drehrohrofens von 1.700 t pro Tag auf 2.100 t pro Tag (notwendige Feuerungswärmeleistung 330×10^6 kJ/h), verbunden mit einer Erhöhung des Abgasvolumenstroms des Drehrohrofens auf 170.000 Nm³/h**
3. **Erhöhung der Wärmedeckung des Drehrohrofens durch Sekundärbrennstoffe von 95 % auf 98 % der Feuerungswärmeleistung**
4. **Erhöhung der Einsatzmenge des Zuschlagstoffes (Schmelzhilfe) Eisenoxidträger von 1.500 kg/h auf 4.700 kg/h**
5. **Erhöhung der Einsatzmenge des Zuschlagstoffes (Schmelzhilfe) Aluminiumoxidträger von 500 kg/h auf 2.600 kg/h**
6. **Änderung der Annahme- und Einsatzbedingungen für den Sekundärbrennstoff Kunststoff**
 - **Erhöhung der Einsatzmenge des Sekundärbrennstoffes Kunststoff auf 7.000 kg/h**
 - **Erhöhung der Begrenzung der Inhaltsstoffe Cadmium, Antimon, Blei und Kupfer für den Sekundärbrennstoff Kunststoff**

Die Liste der Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien des Sekundärbrennstoffes Kunststoff erhält damit folgende Fassung:

**Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff
Kunststoff**

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg	Maximalgehalt in mg/kg
Cadmium (Cd)	4	25
Thallium (Tl)	1	2
Quecksilber (Hg)	0,6	1
Antimon (Sb)	50	500
Arsen (As)	5	6
Blei (Pb)	190	400
Chrom (Cr)	125	250
Kobalt (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	350	500
Mangan(Mn)	50	150
Nickel (Ni)	50	250
Vanadium (V)	10	100
Zinn (Sn)	30	70*
Chlor (gesamt)		10 000

* bei Einzellieferungen bis 500 mg/m³ bei Einhaltung des Praxiswertes

- **Streichung der Nebenbestimmungen 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4 des Genehmigungsbescheides 56.8851.2.3-G 5/94 vom 31.07.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.07.1997 (Eingangskontrolle)**

7. Erhöhung der Begrenzung der Inhaltsstoffe PCB und Kupfer für den Sekundärbrennstoff Lösemittel

Die Liste der Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien des Sekundärbrennstoffes Lösemittel erhält damit folgende Fassung:

Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff Lösemittel

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswerte mg/kg	Maximalgehalte in mg/kg
Cadmium (Cd)	4	25
Thallium (Tl)	1	1
Quecksilber (Hg)	0,6	1
Antimon (Sb)	50	60
Arsen (As)	5	10
Blei (Pb)	190	250
Chrom (Cr)	40	50
Kobalt (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	350	600
Mangan(Mn)	50	100
Nickel (Ni)	50	50
Vanadium (V)	10	10
Zinn (Sn)	30	70
Fluor		1 000
Schwefel (organisch gebunden)		10 000
PCB		50
Chlor (gesamt)		15 000

8. **Der Abfallartenkatalog der zur Annahme zugelassenen tierischen und pflanzlichen Stoffe/Abfälle, die im Drehrohrofen zur energetischen Verwertung als Sekundärbrennstoff eingesetzt werden dürfen, wird wie folgt erweitert:**

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
030101	Rinden- und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030301	Rinden- und Holzabfälle

Das Verzeichnis der zugelassenen tierischen und pflanzlichen Stoffe/Abfälle erhält damit folgende Fassung:

Abfallartenkatalog Sekundärbrennstoff tierische und pflanzliche Stoffe/Abfälle

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020301	Schlämme, aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020501	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020601	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020704	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030101	Rinden- und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030301	Rinden- und Holzabfälle
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040210	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

9. **Annahme und Einsatz von Klärschlamm als Sekundärbrennstoff zur energetischen Verwertung im Drehrohrofen, die folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet sind:**

Abfallartenkatalog Sekundärbrennstoff Klärschlamm

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

Die Inhaltsstoffe des Sekundärbrennstoffes Klärschlamm werden wie folgt begrenzt:

Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff Klärschlamm

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Maximalgehalt in mg/kg
Cadmium (Cd)	4
Quecksilber (Hg)	4
Nickel (Ni)	100
Blei (Pb)	150
Chrom (Cr)	300
Kupfer (Cu)	500
Zink (Zn)	1 800

Im Übrigen gelten die Grenzwerte der Inhaltsstoffe entsprechend der Klärschlammverordnung.

Die im Drehrohrofen von dem Sekundärbrennstoff Klärschlamm eingesetzte Menge wird auf 3.000 kg/h begrenzt.

10. Annahme und Einsatz von Kalksteinersatzstoffen zur stofflichen Verwertung bei der Klinkerherstellung, die folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet sind:

Abfallartenkatalog Kalksteinersatzstoffe

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

Die Inhaltsstoffe des Kalksteinersatzstoffes werden wie folgt begrenzt:

Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Kalksteinersatzstoffe

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg	Maximalgehalt in mg/kg
Cadmium (Cd)	1	1
Thallium (Tl)	1	2
Quecksilber (Hg)	0,6	1
Antimon (Sb)	3	10
Arsen (As)	5	10
Blei (Pb)	190	200
Chrom (Cr)	40	100
Kobald (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	350	500
Mangan(Mn)	250	400
Nickel (Ni)	50	100
Vanadium (V)	10	80
Zinn (Sn)	30	100

Die an Kalksteinersatzstoffen eingesetzte Menge wird auf 10.000 kg/h begrenzt.

11. **Annahme und Einsatz von Schwerölersatzstoffen als Sekundär-brennstoff zur energetischen Verwertung im Drehrohrofen, die folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet sind:**

Abfallartenkatalog Sekundärbrennstoff Schwerölersatzstoff

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
070108*	andere Reaktions- und Destillations-rückstände
130701*	Heizöl und Diesel

Die Inhaltsstoffe des Sekundärbrennstoffes Schwerölersatzstoff werden wie folgt begrenzt:

Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff Schwerölersatzstoff

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg	Maximalgehalt in mg/kg
Cadmium (Cd)	4	10
Thallium (Tl)	1	1
Quecksilber (Hg)	0,6	1
Antimon (Sb)	50	50
Arsen (As)	5	5
Blei (Pb)	7	10
Chrom (Cr)	4	20
Kobald (Co)	6	6
Kupfer (Cu)	10	10
Mangan(Mn)	5	5
Nickel (Ni)	5	20
Vanadium (V)	10	20
Zinn (Sn)	30	50

Die im Drehrohfen und im Heißgaserzeuger von dem Sekundär-brennstoff Schwerölersatzstoff eingesetzte Menge wird auf insgesamt 6.500 kg/h begrenzt.

12. **Annahme und Einsatz von bituminösen/kohlenteerhaltigen Stoffen als Sekundärbrennstoff zur energetischen Verwertung im Drehrohr-Ofen, die folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet sind:**

Abfallartenkatalog Sekundärbrennstoff bituminöse/kohlenteerhaltige Stoffe

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme der-jenigen, die unter 170301 fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Die Inhaltsstoffe des Sekundärbrennstoffes bituminöse kohlenteer-haltige Stoffe werden wie folgt begrenzt:

Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff bituminöse/kohlenteerhaltige Stoffe

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg	Maximalgehalt in mg/kg
Cadmium (Cd)	4	25
Thallium (Tl)	1	1
Quecksilber (Hg)	0,6	1
Antimon (Sb)	40	50
Arsen (As)	5	10
Blei (Pb)	190	250
Chrom (Cr)	40	50
Kobald (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	100	100
Mangan(Mn)	10	20
Nickel (Ni)	40	50
Vanadium (V)	20	50
Zinn (Sn)	30	50
PCB	2	5

Die im Drehrohfen von dem Sekundärbrennstoff bituminöse/kohlenteerhaltige Stoffe eingesetzte Menge wird auf 2.200 kg/h festgesetzt.

13. Annahme und Einsatz von Aktivkohlen, Kokskohlen und Industrieruß als Sekundärbrennstoff zur energetischen Verwertung im Drehrohfen, die folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet sind:

Abfallartenkatalog Sekundärbrennstoff Aktivkohle, Kokskohlen und Industrieruß

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
	Stoffe enthalten
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190904	gebrauchte Aktivkohle

Die Inhaltsstoffe des Sekundärbrennstoffes Aktivkohle, Koks kohlen und Industrieruß werden wie folgt begrenzt:

Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff Aktivkohle, Koks kohlen und Industrieruß

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg	Maximalgehalt in mg/kg
Cadmium (Cd)	4	25
Thallium (Tl)	1	1
Quecksilber (Hg)	0,6	1
Antimon (Sb)	50	50
Arsen (As)	5	10
Blei (Pb)	190	250
Chrom (Cr)	40	80
Kobald (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	50	100
Mangan(Mn)	50	80
Nickel (Ni)	50	50
Vanadium (V)	10	20
Zinn (Sn)	30	30

Die im Drehrohrfen von dem Sekundärbrennstoff Aktivkohle, Koks kohlen und Industrieruß eingesetzte Menge wird auf 3.000 kg/h festgesetzt.

Von dieser Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) für die Errichtung von baulichen Anlagen.

Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag vom 10.03.2006
2. Schreiben vom 04.08.2006
3. Schreiben vom 29.08.2006
4. Inhaltsverzeichnis
5. Erläuterung und Darstellung der Änderungen (Seite 4 bis Seite 32)
6. Antrag vom 10.03.2006, Formular 7, Blatt 1 und 2
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formular 2 bis 6, 15 Blatt
8. Topographische Karte, M 1 : 5.000 (Auszug)
9. Lageplan, 1 : 500
10. Stoffflussanalyse
11. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 27.02.1973, 3 Blatt
12. Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 31.01.2006
13. Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 21.09.2005
14. Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 23.03.2005
15. Nachweis des Abgasvolumenstromes
16. Zusammenstellung der Emissionsmessungen 1996 bis 2005
17. Stellungnahme des Landesumweltamtes NRW vom 04.01.1995

18. Stellungnahme des Landesumweltamtes NRW vom 17.05.1995 (Nachtrag)
19. Analysen Kalksteinschotter, 5 Blatt
20. Analysen Eisenoxid, 3 Blatt
21. Analysen Aluminiumoxid-Eisenoxid-Gemisch
22. Analysen Aluminiumoxid, 3 Blatt
23. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 31.07.1995, 7 Blatt
24. Schreiben der Firma Abbenhaus GmbH vom 16.02.2006
25. Bericht Umweltdaten der deutschen Zementindustrie (Auszug)
26. Messbericht der GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH vom 29.07.2005 (Auszug)
27. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.01.2002
28. Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 05.05.2006
29. Biostoff-/Gefahrstoff-Betriebsanweisung für Brennstoff (getrockneter Klärschlamm)
30. Liste "Zulässige Grenzwerte (Richtwerte) für Schadstoffe in Klärschlamm und Boden"
31. Analysen Klärschlamm, 19 Blatt
32. Abfallkatalog Klärschlämme
33. Brandschutzkonzept der Thormählen + Peuckert Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH vom 03.09.2001
34. Brandschutzkonzept der Thormählen + Peuckert Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH vom 13.09.2001
35. Abfallkatalog Kalksteinersatzstoffe
36. Analysen Kalksteinersatzstoffe, 8 Blatt

37. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 07.02.2006
38. Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 23.02.2005, 5 Blatt
39. Abfallkatalog Schwerölersatzstoffe
40. Analyse Schwerölersatz/Destillationsrückstand (Öl)
41. Analyse Schweröl, 4 Blatt
42. Abfallkatalog bituminöse Ersatzbrennstoffe
43. Analyse Dachpappe
44. Abfallkatalog Ersatzbrennstoffe Aktivkohlen, Koks kohlen und Industrieruß
45. Analysen Ersatzbrennstoffe Aktivkohle, Koks kohlen und Industrieruß, 4 Blatt
46. Analyse Grünstaub
47. Verfahrensflißbild Drehrohrofen
48. Fließbild Abgasführung Drehrohrofen mit Rohmehlmühle II
49. Abfallkatalog tierische und pflanzliche Stoffe/Abfälle
50. Gutachterliche Stellungnahme des VDZ vom 06.03.2006 zu den immissionsseitigen Auswirkungen
51. Feuerwehrplan, Übersicht
52. Feuerwehr-Einzelpläne 1 bis 15
53. Brandschutzkonzept der PM Group Intelligente Brandschutzkonzepte vom 23.08.2006
54. Explosionsschutzdokument vom 23.08.2006
55. Erklärung des Betriebsrates vom 18.07.2006

Fortdauer bisheriger Genehmigungen zum Einsatz des Sekundärbrennstoffes Lösemittel:

Die bisher erteilte Genehmigung vom

14.09.1988 zum Einsatz des Sekundärbrennstoffes Lösemittel im Drehrohr-
ofen
(55.8851.3-G 6/88)

05.03.2004 zum Einsatz weiterer Lösemittel als Sekundärbrennstoff im Dreh-
rohröfen und der Änderung der Annahmekriterien
(56.8851.2.3-G 31/03)

24.11.2005 zum Einsatz weiterer Lösemittel als Sekundärbrennstoff im Dreh-
rohröfen
(56.8851.2.3-G 53/05)

sowie die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG vom

06.12.1996 zur Änderung der Zusammensetzung der Kohlenwasserstoffan-
teile des Sekundärbrennstoffes Lösemittel
(56.8851.3.10-A 5/96)

und

die Entscheidung vom

12.03.2002 zur Anpassung des bisher zugelassenen Abfallartenkatalo-
ges an die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des
neuen Europäischen Abfallverzeichnisses (Umschlüsselung)
(52.8.1/974.4)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichun-
gen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Fortdauer bisheriger Genehmigungen zum Einsatz des Sekundärbrennstoffes Kunststoff:

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung vom

31.07.1995 zum Einsatz des Sekundärbrennstoffes Kunststoff im Drehrohröfen
i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 09.07.1997

(56.8851.2.3-G 5/94)

30.09.1996 zur Änderung von Inhaltsstoffen im Sekundärbrennstoff Kunststoff
(56.8851.2.3-G 23/96)

30.04.1998 zur Erhöhung der Einsatzmenge auf 4.000 kg/h und zur Änderung
von Inhaltsstoffen des Sekundärbrennstoffes Kunststoff sowie der
Aufhebung der Herkunftsbeschränkung
(56.8851.2.3-G 22/97)

29.06.1998 zur Errichtung und zum Betrieb einer Kunststoffaufbereitungsanla-
ge und zur Annahme und Aufbereitung von Kunststoffabfällen so-
wie zum Einsatz des dort erzeugten Sekundärbrennstoffes im Dreh-
rohröfen
(56.8851.2.3-G 23/97)

23.12.1998 zur Erhöhung der Einsatzmenge auf 5.000 kg/h und zur Änderung
von Inhaltsstoffen des Sekundärbrennstoffes Kunststoff
(56.8851.2.3-G 28/98)

und

05.03.2004 zur Änderung von Inhaltsstoffen im Sekundärbrennstoff Kunststoff
(56.8851.2.3-G 31/03)

sowie die Entscheidung vom

12.03.2002 zur Anpassung des bisher zugelassenen Abfallartenkataloges an
die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des neuen Europäi-
schen Abfallverzeichnisses (Umschlüsselung)
(52.8.1/974.4)

und

07.02.2003 zur Erweiterung des mit Bescheid vom 12.03.2003 festgelegten
Abfallartenkataloges
(52.8.1/974.5)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichun-
gen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmun-
gen erteilt:**

1. Allgemeines:

- 1.1 Das Zementwerk darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.
- Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn entweder
- nach Ablauf eines Monats seit Zustellung des Bescheides an die Einwender ein Widerspruch nicht eingelegt worden ist
- oder
- über eingelegte Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Genehmigung unanfechtbar entschieden ist
- oder
- die sofortige Vollziehung angeordnet wird.
- 1.3 Spätestens 2 Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung muss mit der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlageteile begonnen sein.
- 1.4 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksge-
lände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Ver-
langen vorzulegen.
- 1.5 Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist der Zeitpunkt der Inbe-
triebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die An-
zeige muss dem Staatlichen Umweltamt spätestens eine Woche
vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist der Zeitpunkt der Stillle-
gung der Anlage schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die
Anzeige muss dem Staatlichen Umweltamt spätestens einen Monat
vor Stilllegung vorliegen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Nebenbestimmungen zur Annahme der Sekundärbrennstoffe

2.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 5/94),
- der Genehmigung vom 30. April 1998 (56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97),
- Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie
- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur Annahme der Sekundärbrennstoffe ergeben.

3. Nebenbestimmungen zur Lagerung der Sekundärbrennstoffe

3.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 5/94),
- der Genehmigung vom 30. April 1998 (56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97),
- der Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie
- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur Lagerung der Sekundärbrennstoffe ergeben.

4. **Nebenbestimmungen zum Betrieb der Drehrohrofenanlage mit Sekundärbrennstoffen**

4.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 5/94),
- der Genehmigung vom 30. April 1998 (56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97),
- der Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie
- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zum Betrieb der Drehrohrofenanlage mit Sekundärbrennstoffen ergeben.

4.2 Der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens darf 98 v.H. nicht überschreiten.

4.3 Durch automatische Vorrichtung ist sicherzustellen, dass

- die Zufuhr von Sekundärbrennstoffen zum Brenner automatisch unterbrochen wird, sobald der maximale vom-Hundert-Anteil (98 %) an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des Drehofens (max. $330 \cdot 10^6$ kJ/h) überschritten ist

und

- die Zementklinkeraufgabe und die Zufuhr der Sekundärbrennstoffe selbstständig unterbrochen wird, wenn die Massenkonzentration von Staub, integriert über den Zeitraum von 30 Minuten, den festgelegten Reingasstaubgehalt von 10 mg/m^3 überschreitet (siehe Nebenbestimmung 5.1.2.1).

5. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz

5.1 Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung

5.1.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 5/94),
- der Genehmigung vom 30. April 1998 (56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97),
- der Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie

- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur Emissionsbegrenzung ergeben.

Sofern die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Anforderungen enthalten, sind diese durchzuführen bzw. zu beachten.

- 5.1.2 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas des Drehrohrofens (BE 40 - Quelle Nr. 5) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:
- 5.1.2.1 Gesamtstaub - Massenkonzentration
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 10 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte | 30 mg/m ³ |
- 5.1.2.2 Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoffe
- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 1 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 4 mg/m ³ |
- 5.1.2.3 Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 10 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 60 mg/m ³ |
- 5.1.2.4 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 50 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 200 mg/m ³ |
- Rohmaterial bedingte Überschreitungen sind zulässig und über die EFÜ zu begründen
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| Tagesmittelwert: | 200 mg/m ³ |
| Halbstundenmittelwert: | 400 mg/m ³ |
- 5.1.2.5 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

	<u>bis zum 30.10.2007</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	500 mg/m ³
	<u>nach dem 30.10.2007</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	200 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	400 mg/m ³
5.1.2.6	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	20 mg/m ³
	Rohmaterial bedingte Überschreitungen sind zulässig	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	100 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	150 mg/m ³
5.1.2.7	<u>Schwermetalle</u>	
5.1.2.7.1	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	
	<u>bis 30.06.2009</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	0,05 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	0,1 mg/m ³
	<u>ab 30.06.2009</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	0,03 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	0,05 mg/m ³
5.1.2.7.2	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	
	insgesamt:	0,05 mg/m ³

- 5.1.2.7.3 Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
Kobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn
insgesamt: 0,5 mg/m³
- 5.1.2.8 Krebserzeugende Stoffe

Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren,
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
insgesamt: 0,05 mg/m³
- 5.1.2.9 Der über die jeweilige Probezeit gebildete Mittelwert der Massen-
konzentrationen der im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxi-
ne und Furane, angegeben als Summenwert, ermittelt nach dem im
Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den folgen-
den Wert nicht überschreiten: 0,05 ng/m³
- 5.1.2.10 Die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt
darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauer-
stoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt (§ 12 der
17. BImSchV).

5.2 Nebenbestimmungen zur Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen) der Drehrohrofenanlage beim Betrieb mit Sekundärbrennstoffen

- 5.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils jährlich an drei Tagen, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.1.2.7 bis 5.1.2.9 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Anmerkung:

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen.

Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 5.2.2 Die nach v.g. Nebenbestimmung zu erstellenden Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; sie sollen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechend (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

5.3 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Drehrohrofenanlage

5.3.1

Die bisher erteilen Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 5/94) sowie der Genehmigung vom 30. April 1998 (56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97),
- der Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie
- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Drehrohrofenanlage ergeben.

Darüber hinaus sind die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff auch im Hinblick auf die Zweitfeuerung gemäß Nebenbestimmung 5.1.2.6 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

Hinweis:

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind insbesondere unter Beachtung folgender Richtlinien „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ einzubauen und zu betreiben.

5.4

Nebenbestimmungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ)

5.4.1

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des

Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 4/94),

- der Genehmigung vom 30. April 1998(56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97,
- der Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie
- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) ergeben.

Darüber hinaus sind die Messergebnisse (Messdaten) der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, die gemäß Nebenbestimmung 5.3.1 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sind, telemetrisch an das Staatliche Umweltamt Lippstadt zu übertragen.

6. Nebenbestimmungen zum TEHG

- 6.1 Eine Änderung des Ebenenkonzeptes im Hinblick auf eine höhere Ebene ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.
- 6.2 Eine Änderung der Überwachungsmethode im Hinblick auf den Ersatz eines Messverfahrens durch Berechnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 6.3 Eine Änderung des Ebenenkonzeptes auf eine niedrigere Ebene oder die Änderung der Überwachungsmethode durch Anwendung von Messverfahren statt Berechnung bedürfen der erneuten Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- 6.4 Wenn das Ebenenkonzept innerhalb eines Berichtszeitraumes für den Emissionsbericht gemäß § 5 TEHG geändert wird, so sind die Ergebnisse für die in Frage kommende Tätigkeit getrennt zu berechnen und im Emissionsbericht gemäß § 5 Abs. 4 TEHG, für den

betreffenden Zeitabschnitt innerhalb eines Berichtszeitraumes gesondert auszuweisen (4.2.2.1.4 der Monitoring-Leitlinien).

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

7.1 Bedingung

Die von der Genehmigung erfassten geänderten Anlagen des Zementwerkes einschließlich der Nebeneinrichtungen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine im Sinne von TRBS 1203 Teil 1 befähigte Person hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes geprüft worden sind und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde.

Dabei hat die befähigte Person auch zu prüfen, ob die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang IV Nr. 3.8 der BetrSichV gewährleistet ist.

Ein Abdruck der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Arnsherg, Königstraße 22, 59821 Arnsherg rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des weiteren sind vom Sachverständigen Fristen festlegen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

Festgestellte Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben (§ 5 Abs. 1 und 2, § 12 und § 14 BetrSichV).

Hinweis

Für die Anlagen des Zementwerkes in explosionsgefährdeten Bereichen müssen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument erstellt (§ 6 BetrSichV) sowie Fristen für wiederkehrende Prüfungen festgelegt werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Hierbei darf eine Höchstfrist von 3 Jahren nicht überschritten werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV).

Es wird empfohlen, diese Prüffristen in Abstimmung mit den Anlagenherstellern bzw. mit dem Errichter der Anlage zu ermitteln. Die wieder-

kehrenden Prüfungen der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen können von befähigten Personen vorgenommen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BetrSichV).

7.2 Auflagen

7.2.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebs-einheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen.

7.2.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 7.2.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Betriebsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

8. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen.

9. Nebenbestimmung zum Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Soest hält die Löschwasserversorgung mit 1600 l/min über 1h für den Betrieb nicht für ausreichend.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist nicht die Bewertung nach Ind-BauRI, wonach für Brandabschnittsflächen bis 2500 m² 1600 l/min über 2 h ausreichend wären.

Die Brandlasten wie Kunststofflager oder Big Bags auch in Nähe z.B. zu Öltanks und die Vielzahl der auf dem Gelände gelagerten gefährlichen Stoffe erfordert nach Auffassung der Brandschutzdienststelle eine Mindest-Löschwasserversorgung von mindestens 2.400 l/min über 2 h.

Gerade bei Brand von Kunststoffen werden zum Löschen große Wassermengen auch über längere Zeiträume benötigt, so dass die genehmigte Bereitstellung über 1h aus der Sicht der BS-Dienststelle nicht ausreicht.

Mit dem Unterflurhydrant, den beiden Pumpen und einem zusätzlichen Löschwassertank oder durch Erhöhung der Pumpenleistung ist insgesamt die Gesamtlöschwassermenge von mindestens 2.400 l/min (144 m³/h) über zwei Stunden sicherzustellen.

Durch die örtliche Feuerwehr ist zu prüfen, ob die erforderliche Gesamtlöschwassermenge auch bei gleichzeitigem Betrieb aller Löschwasseranschlüsse entnommen werden kann. Der Bauaufsicht ist das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitzuteilen.

Diese Überprüfung ist bis sechs Monate nach Erteilung dieser Genehmigung durchzuführen.

Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- IV. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), ist zu beachten.
- V. Die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), ist zu beachten.
- VI. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

Entscheidung über die Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

Kostenentscheid:

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in Erwitte ein Zementwerk.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen.

Der Antrag vom 10.03.2006 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes durch die Errichtung und den Betrieb einer Sekundärfeuerung im Gasaufstiegsschacht des Wärmetauscherturmes des Drehrohrofens, die Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung des Drehrohrofens, die Erhöhung der Wärmedeckung des Drehrohrofens durch Sekundärbrennstoffe sowie eine Erweiterung des Abfallartenkataloges der Sekundärbrennstoffe.

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, wofür die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung

und

- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 28) in Verbindung mit Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666) unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) durchgeführt worden.

Danach wurden Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt
vom 06.07.2006
- des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Arnsberg
vom 14.07.2006
- der Abteilung Bauen und Wohnen, untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest
vom 28.08.2006
- der Abteilung Bauen und Wohnen, Brandschutzdienststelle des Kreises Soest
vom 28.06.2002, 17.08.2006, 24.08.2006 und 28.09.2006
- der Abteilung, Gesundheitliche Umwelt- und Infektionsschutz des Kreises Soest
vom 07.07.2006
- der Abteilung Wasserwirtschaft, untere Wasserbehörde des Kreises Soest
vom 21.06.2006
- der Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz, untere Abfallbehörde des Kreises Soest
vom 16.06.2006

- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Wasserwirtschaft vom 21.06.2006

und

- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Abfallwirtschaft vom 10.11.2006

Das Zementwerk liegt in einem Gebiet, für das ein gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Betriebsgelände liegt planungsrechtlich im Außenbereich.

Bei einem Zementwerk handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4/5 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Mit der beantragten Änderung des Zementwerkes sind bauliche Maßnahmen nicht verbunden, so dass eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch nicht erforderlich ist.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren. Durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen einzuschätzen, ob das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung, die selbstständig nicht anfechtbar ist, wurde gemäß § 3 a UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 25 Seite 215 vom 24.06.2006 und zusätzlich in der Tageszeitung Der Patriot vom gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung ist eine Einwendung gegen das Antragsbegehren erhoben worden. Die in der Einwendung vorgetragenen Bedenken sind soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, bei der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, sind u.a.

- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633),
 - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 S. 511),
 - die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)
- und
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. 2002 Nr. 70 S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011).

Festsetzung der Kosten:

Die Errichtungskosten (E) werden auf 408 000 Euro festgesetzt. Die Rohbausumme wird auf 48 000 Euro festgesetzt.

Für die Erteilung der Genehmigung werden berechnet:

1. Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Entscheidung über die

- Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)
- Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG)

einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Tarifstelle 15a.1.1a)

Gebühr:

Euro 500 + 0,005 x (E - 50 000)

mindestens 500

= 2 290 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist

- die Baugenehmigung

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

1.1 Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.4.3a) Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen
Gebühr: Euro 50 bis 2 500

Für diese Rahmentarifstellen wurde seitens des Kreises Soest ein Gebührenkatalog entwickelt um eine einheitliche Gebührenerhebung zu gewährleisten.
Die Gebühr wird nach Art und Umfang des Vorhabens ermittelt.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 500 Euro zu erheben gewesen.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) ermittelt sich damit zu 2 500 Euro.

An Verwaltungsgebühren sind demnach

2 500 Euro

zu erheben.

Hinweis: Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

2. Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hierüber erhalten/erhielten Sie besondere Nachricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Sonntag)